Gesetz, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird

Das NÖ Weinbaugesetz 1974, LGBl.6150-0, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1 Weinbaufluren

Weinbaufluren sind jene Grundflächen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden mit den in der Anlage genannten Verordnungen als geschlossene und offene Weinbaufluren bestimmt wurden."

2. § 2 Abs. 1 lautet:

- "(1) Unter Weingarten im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche im Ausmaß von über 500 m² zu verstehen, die zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben (Ertragsweingarten) mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m² bepflanzt ist."
- 3. Im § 2 Abs. 2 ist die Zahl "200" durch die Zahl "500" zu ersetzen.
- 4. Im § 4 Abs. 1 sind die Worte "politischen Bezirk" durch das Wort "Verwaltungsbezirk" zu ersetzen.
- 5. Im § 4 Abs. 2 Ziffer 2 lautet die lit.g:
- "g) Rebsorten und Auspflanzjahr;"
- 6. § 6 lautet:

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Weinbaufluren, die von agrarischen Operationen betroffen wurden, innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme der Abfindungsgrundstücke (Grundabfindungen; § 22 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975, LGBl.6650-2) mit Verordnung neu abzugrenzen."
- (2) Erstrecken sich die Weinbaufluren auf zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke, so haben die in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden bei der Bestimmung der Weinbaufluren einvernehmlich vorzugehen. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, hat die Landesregierung die Verordnung zu erlassen.
- (3) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. Sie treten, wenn in der Verordnung kein späterer Tag des Inkrafttretens bestimmt wird, nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Verordnung enthält, herausgegeben und versendet wird."

7. § 7 lautet:

"§ 7 Auspflanzbeschränkung

Das Auspflanzen von Weinreben (Wiederauspflanzen und Neuauspflanzen) ist nur innerhalb der Weinbaufluren und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet."

- 8. Im § 8 lautet die Überschrift: "Auspflanzen in geringfügigem Ausmaß und Nachpflanzen".
- 9. Der bisherige Text des § 8 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
- "(2) Wenn Weinreben ausgefallen sind, dürfen auf demselben Standort Weinreben zugelassener Rebsorten ausgepflanzt werden (Nachpflanzen)."

- 10. § 9 Abs. 1 und 2 lautet:
- "(1) Auf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gerodeten Weingartenflächen dürfen, wenn die Rodung keine gesetzwidrigen Rebpflanzungen umfaßt, von dem (den) über das Grundstück Verfügungsberechtigten wieder Weinreben ausgepflanzt werden. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.
- (2) Das Wiederauspflanzen bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Um die Bewilligung ist spätestens vier Wochen
 vor Durchführung der Rodung anzusuchen. Die Bewilligung ist zu
 erteilen, wenn das Wiederauspflanzen den Bestimmungen des Abs. 1
 entspricht. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die zu
 rodende Weingartenfläche im Weinbaukataster enthalten ist."
- 11. Im § 10 lauten die Abs. 1 und 2:

"§ 10 Neuauspflanzen

- (1) Wenn die Rodung keine gesetzwidrige Rebpflanzung umfaßt, darf anstatt der gerodeten Weingartenfläche (§ 9 Abs.1) eine andere Grundfläche (Ersatzgrundstück) mit Weinreben ausgepflanzt werden. Das Ersatzgrundstück hat in einer Weinbauflur gleicher Art (§ 1) zu liegen. Gleiches gilt für die Rodung von Weingärten außerhalb der Weinbaufluren mit der Maßgabe, daß das Ersatzgrundstück innerhalb einer Weinbauflur liegen muß."
- (2) Das Neuauspflanzen bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Um die Bewilligung ist spätestens vier Wochen vor Durchführung der Rodung anzusuchen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Neuauspflanzen den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. Die Bewilligung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß die bestehende Weingartenfläche gerodet wird."

- 12. Im § 10 wird Abs. 3 durch den bisherigen Abs. 2 ersetzt.
- 13. Im § 11 Abs. 1 lautet der erste Satz: "Weinbautreibenden ist von der Bezirksverwaltungsbehörde das Auspflanzen auf Abfindungsgrundstücken (Grundabfindungen) innerhalb bestehender oder im Zuge eines Weingartenzusammenlegungsverfahrens zu schaffender Weinbaufluren im Ausmaß ihrer im Zusammenlegungsgebiet gerodeten Weingartenflächen insoweit zu bewilligen, als die Rodung keine gesetzwidrigen Rebpflanzungen umfaßt."
 § 11 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.
- 14. Im § 11 Abs. 2 und 3 werden die Worte "innerhalb offener Weinbaufluren" durch die Worte "innerhalb der Weinbaufluren" ersetzt.
- 15. § 12 lautet:

"§ 12

Rebschulen und Schnittweingärten

- (1) Auf die Anlage von Rebschulen und Schnittweingärten sind die Bestimmungen der §§ 9 und 10 nicht anzuwenden.
- (2) Die Anlage und Auflassung von Rebschulen und Schnittweingärten sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden; § 4 ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Umwandeln von Rebschulen und Schnittweingärten in andere Rebpflanzungen oder Weingärten ist als Auspflanzen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen."
- 16. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte "aus- und nachgepflanzt" durch das Wort "ausgepflanzt" ersetzt.
- 17. Im § 14 Abs. 1 werden die Worte "Aus- und Nachpflanzungen" durch das Wort "Auspflanzungen" ersetzt; das Zitat "§§ 7 bis 13 und 16" lautet nunmehr "§§ 7 bis 11, 13, 15 und 16".

- 18. Im § 15 Abs. 2 lautet das Zitat "§§ 9 bis 12" nunmehr "§§ 9 bis 11".
- 19. Im § 18 lautet die Überschrift: "Kostenersatz für die Gemeinden".
- 20. § 18 Abs. 1 entfällt. Im § 18 Abs. 2 entfällt die Absatz-bezeichnung.
- 21. Der 8. Abschnitt entfällt.
- 22. § 19 lautet:

118 19

Weinbaukommission der Länder

- (1) Jedem Kommissionsmitglied der auf Grund der Vereinbarung LGBL. 6151 eingerichteten gemeinsamen "Weinbaukommission der Länder" ist von der Landesregierung ein amtlicher Lichtbild-ausweis auszustellen, der die Ermächtigung zur Durchführung der Aufgaben im Sinne der genannten Vereinbarung für den Bereich des Landes Niederösterreich enthält. Die Kommissionsmitglieder haben sich bei Inanspruchnahme der Unterstützung der Behörden oder der Weinbautreibenden unaufgefordert auszuweisen.
- (2) Die Gestaltung des Ausweises ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.
- (3) Die Behörden haben der "Weinbaukommission der Länder", aber auch den einzelnen von den Vertragspartnern der genannten Vereinbarung bestellten Kommissionsmitgliedern, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweise vorzulegen oder zugänglich zu machen. Die gleichen Pflichten kommen den Weinbautreibenden zu; § 17 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die vom Land Niederösterreich entsendeten Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind bei der Durchführung der ihnen auf Grund der Vereinbarung LGBl. 6151 zukommenden Auf-

gaben zur Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit über den Inhalt sowie das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen verpflichtet; im übrigen ist § 5 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

- (5) Die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Landesreisegebührenvorschrift für die Niederösterreichischen Landesbeamten der Dienstklasse VII. Den daraus entstehenden Aufwand hat das Land zu tragen."
- 23. Der bisherige 9. Abschnitt erhält die Bezeichnung:
 "8. Abschnitt".
- 24. § 20 Abs. 2 lautet:
 - "(2) Wer
 - a) Auspflanzungen entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 11, 13 und 15 vornimmt oder solche Rebpflanzungen bewirtschaftet;
 - b) eine Liegenschaft entgegen den Bestimmungen des § 8 auspflanzt, nachpflanzt oder weinbaulich nutzt;
 - c) Rebschulen und Schnittweingärten entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 11 in andere Rebpflanzungen oder Weingärten umwandelt;
 - d) aufgetragene Rodungen (§ 11 Abs. 1) nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens S 2,-je m, höchstens jedoch mit S 50.000,-- je ha gesetzwidrig ausgepflanzter oder bewirtschafteter Rebpflanzung (lit.a bis c) bzw. der vom Rodungsauftrag erfaßten Fläche (lit. d) zu bestrafen."

- 25. Im § 20 Abs. 3 lautet das Zitat Abs. 2 lit. b, c und e nunmehr "Abs. 2 lit. a und b".
- 26. Im § 20 Abs. 4 lautet das Zitat "§ 18 Abs. 2" nunmehr "§ 18".

27. § 21 lautet:

"§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Bewilligungen aufgrund der bisher geltenden Bestimmungen des NÖ Weinbaugesetzes 1974, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht in Anspruch genommen wurden, erlöschen mit Ausnahme solcher Bewilligungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 stehen.
- (2) Die Landesregierung kann über Antrag von Weinbautreibenden das Auspflanzen von Weinreben innerhalb der Weinbaufluren bewilligen, insoweit dies zur Rekultivierung von Terrassenweingärten im Rahmen des Regionalsonderprogrammes für die Wachau erforderlich ist. Vor Erteilung der Bewilligung ist die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu hören.
- (3) Für die in den Weinbaukataster aufgenommenen Weingartenflächen spricht hinsichtlich der Auspflanzfläche bis zum Beweis des Gegenteiles die Vermutung der gesetzmäßigen Rebpflanzung."

Die gemäß § 6 des NÖ Weinbaugesetzes 1974, LGBl. 6150-0, erlassenen Weinbaufluren-Verordmungen sind in folgenden Amtsblättern der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden kundgemacht:

- 1. Verwaltungsbezirk Baden:
- a) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Baden Nr. 13 vom 24. 6. 1971
- b) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Baden Nr. 15 vom 20. 7. 1972
- c) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Baden Nr. 6 vom 21. 3. 1974
- d) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Baden Nr. 8 vom 15. 4. 1976
- e) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Baden Nr. 23 vom 16.11. 1978
- 2. Verwaltungsbezirk Bruck/Leitha:
- a) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. Nr. 5 vom 5.3.1975
- b) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. Nr. 21 vom 5.11.1976
- c) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. Hr. 14 vom 20. 7. 1977
- d) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. Nr. 13 vom 5.7. 1980
- 3. Verwaltungsbezirk Gänserndorf:
- a) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Nr. 16 vom 28. 7. 1972
- b) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Nr. 25 vom 15.12. 1978
- 4. Verwaltungsbezirk Hollabrunn:
- a) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn Nr. 8 vom 20. 4. 1972
- b) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn Nr. 21 vom 5.11.1974

- 5. Verwaltungsbezirk Horn:
- a) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Horn Nr. 7 vom 15. 4. 1975
- b) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Horn Nr. 18 vom 30. 9. 1980
- 6. Verwaltungsbezirk Korneuburg:

Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg Nr. 15 vom 9. 8. 1975

- 7. Verwaltungsbezirk Krems an der Donau:
- a) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Krems/D. Nr. 4 vom 22. 2. 1975
- b) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Krems/D. Nr. 15 vom 30. 7. 1976
- c) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Krems/D. Nr. 25 vom 17.12.1976
- d) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Krems/D. Nr. 13 vom 23. 6. 1978
- e) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Krems/D. Nr. 19 vom 19. 9. 1980
- 8. Verwaltungsbezirk Mistelbach:
- a) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Nr. 22 vom 10. 12. 1975
- b) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Nr. 11 vom 9. 6. 1976
- c) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Nr. 22 vom 15. 12. 1976
- d) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Nr. 9 vom 18. 5. 1977
- e) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Nr. 19 vom 6. 10. 1980

- 9. Verwaltungsbezirk Mödling:
- a) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Mödling Mr. 12 vom 25. 4. 1971
- b) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Mödling Nr. 11 vom 5. 6. 1978
- c) Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Mödling Hr. 16 vom 20. 8. 1980
- 10. Verwaltungsbezirk St. Pölten:

Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Nr. 10 vom 15. 5. 1980

11. Verwaltungsbezirk Tulln:

Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Tulln Hr. 20 vom 15. 10. 1980

12. Verwaltungsbezirk Wr. Neustadt:

Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt Nr. 13 vom 1.7.1972

13. Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung:

Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Nr. 18 vom 15.9.1971

14. Stadt Krems an der Donau:

Amtsblatt der Stadt Krems Nr. 7 vom 10. 10. 1980

15. Stadt Wr. Neustadt:

Amtsblatt der Stadt Wiener Neustadt Nr. 7 vom 11. 7. 1972